

NACHRICHTEN



Foto: fotolia/Doc Bube Media

Pflegeeinrichtungen dürfen Kassen Mahnpauschale in Rechnung stellen

Mahngebühren als Druckmittel

Nicht selten kommt es vor, dass Kostenträger Rechnungen nur verzögert begleichen. Klaglos hinnehmen müssen Pflegeeinrichtungen das nicht. Sie dürfen Kassen eine Mahnpauschale von 40 Euro in Rechnung stellen.

VON TIM UNGER

Hannover // Immer wieder kommt es dazu, dass Kostenträger die Begleichung der ihnen von Pflegeeinrichtungen für die Versorgung ihrer Versicherten ordnungsgemäß in Rechnung gestellten Beträge ohne nachvollziehbare Begründung verzögern. Meistens liegen die Gründe für unberechtigte Zahlungsverweigerungen im Einflussbereich der Kassen, weil beispielsweise vertragliche Änderungen intern nicht umgesetzt oder dem eigenen Abrechnungsdienstleister nicht mitgeteilt wurden.

Anders als die Kranken- und Pflegekassen, die sich oft personell und technisch bestens ausgestattete (beitragsfinanzierte) Abrechnungszentren leisten, verfügen Pflegeeinrichtungen in aller Regel nicht über primär oder ausschließlich für das Mahnwesen zuständige Mitarbeiter in ausreichender Zahl. Zahlungsverweigerungen müssen

somit von den in erster Linie für andere Angelegenheiten zuständigen Mitarbeitern gewissermaßen miterledigt werden. Mahnungen führen zu Mehrarbeit und Mehrkosten, die mit der ohnehin oft viel zu niedrigen – bestenfalls kostendeckenden – Vergütung nicht refinanziert werden können.

Die seit jeher bestehende Möglichkeit, den Kassen bei Verzug Verzugszinsen in Höhe von aktuell 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (aktuell 8,17 Prozent) in Rechnung zu stellen, kompensiert allenfalls den verzögerten Zahlungseingang, stellt jedoch keine Entschädigung für den mit den zusätzlichen Maßnahmen verbundenen Aufwand dar.

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2014 eine europarechtliche Vorgabe umgesetzt, die im Jahr 2016 voll wirksam wird. Privatpersonen und Firmen sind danach berechtigt, gewerblich oder selbständig beruflich tätigen Unternehmen im Falle des

Zahlungsverzugs eine Mahnpauschale von 40 Euro in Rechnung zu stellen. Entsprechende Ansprüche bestehen auch im Verhältnis von Pflegeeinrichtungen und Kranken- und Pflegekassen, da die die Verzugs pauschale regelnde Norm des § 288 Abs. 5 BGB über § 69 SGB V bzw. § 61 S. 2 SGB X auch in den öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnissen gegenüber Kranken- und Pflegekassen gilt.

Zu beachten ist, da es sich bei den Verträgen um sogenannte Dauerschuldverhältnisse handelt, lediglich, dass die Verzugs pauschale bis zum 30. Juni 2016 nur im Rahmen von Vertragsverhältnissen beansprucht werden kann, die nach dem 28. Juli 2014 begründet oder zumindest verändert worden sind. Für Verträge, die im Zeitraum vom 16. März 2013 bis zum 28. Juli 2014 abgeschlossen worden sind, kann die Pauschale nur erhoben werden, wenn die Zahlungsverweigerung in Zusammenhang mit einer ab dem

1. Juli 2016 erbrachten Leistung der Pflegeeinrichtung steht. Alle Pflegeeinrichtungen sollten somit prüfen, ob es Verträge mit den Kassen gibt, die seit dem 16. März 2013 unverändert sind. In diesem Fall empfiehlt es sich, bis zum 30. Juni 2016 eine (aufgrund der Kostensteigerungen sicherlich ohnehin gebotene) Anpassung dieser Verträge zu initiieren.

Nebenwirkung: Auch in diesen Fällen kann bei der Nichtbegleichung von Rechnungen für Leistungen, die ab dem 1. Juli 2016 erbracht werden, die Mahnpauschale verlangt werden. In Vertragsverhältnissen, die nach dem 16. März 2013 begründet worden sind, besteht dieses Recht für ab dem 1. Juli 2016 erbrachte Leistungen, ohne dass es weiterer Vertragsänderungen bedarf. Für alle sonstigen Leistungen, die in nach dem 28. Juli 2014 begründeten bzw. veränderten Vertragsverhältnissen erbracht worden sind, kann die Mahnpauschale bereits jetzt ohne Einschränkungen erhoben werden. Zusammengefasst gilt somit für die Erhebung der Mahnpauschale folgendes:

- Vertrag vor dem 16. März 2013 abgeschlossen und seitdem unverändert: Kein Anspruch auf Mahnpauschale
- Vertrag ab dem 29. Juli 2014 abgeschlossen: Anspruch auf Mahnpauschale
- Vertrag zwischen 16. März 2013 und 28. Juli 2014 abgeschlossen: Anspruch auf Mahnpauschale wenn diese in Bezug auf nach dem 1. Juli 2016 erbrachte Leistung geltend gemacht wird

Die Pflegeeinrichtungen können somit ab Verzugsbeginn nicht nur Verzugszinsen in oben angegebener Höhe, sondern auch die Zahlung zusätzlicher 40 Euro verlangen. Wenn sich die Zahl der Pflegeeinrichtungen, die von diesem Recht Gebrauch machen, erhöht, dürfte der Druck auf die Kassen steigen, Zahlungsverzögerungen auszuschließen bzw. zumindest deutlich zu reduzieren.

□ Der Autor ist Rechtsanwaltschaft, Dr. Rüping & Partner mbB. Tel.: (05 11) 28 86 98 0, www.dr-rueping.de